



## Information des Deutschen Caritasverband e.V.

### Strukturelle Mindestanforderungen an Organisationen für eine finanzielle Förderung durch Aktion Mensch

Gefördert werden können ausschließlich Organisationen, die sämtliche hier genannten Kriterien erfüllen:

#### **1. Sitz des Trägers**

Die Organisation muss ihren Sitz in Deutschland haben.

#### **2. Gemeinnützigkeit**

Die Organisation muss gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein, festgestellt durch die Finanzbehörde.

#### **3. Freier Träger**

Die Organisation darf weder durch öffentlich-rechtliche noch durch gewerbliche Interessen dominiert werden, d.h. deren Stimmenanteil muss kleiner als 50 Prozent sein.

#### **4. Pluralität**

Die Organisation darf nicht durch Einzelinteressen dominiert werden.

Im obersten beschlussfassenden Gremium der Organisation (z. B. Mitgliederversammlung, Gesellschafterversammlung, Stiftungsrat, Hauptversammlung, Genossenschaftsversammlung) muss die Stimmenmehrheit

(1) bei einer oder mehreren freien gemeinnützigen Organisationen liegen, die ihrerseits die strukturellen Mindestanforderungen zur Förderfähigkeit der Aktion Mensch erfüllen oder

(2) auf mindestens zwei natürliche Personen verteilt sein.

Vetorechte einzelner Stimmrechtsinhaber dürfen nicht bestehen.

#### **5. Trennung von Leitung und Aufsicht**

Das oberste beschlussfassende Gremium beaufsichtigt die Leitung/ Geschäftsführung.

Das Aufsichtsgremium muss unabhängig und gegen die Stimmen der Leitung/ Geschäftsführung mehrheitsfähig sein sowie unbeschränkte Auskunfts- und Prüfungsrechte gegenüber der Leitung/ Geschäftsführung haben.

#### **6. § 181 BGB, Inschlaggeschäfte**

Die Organisation darf in ihren Statuten keine generelle Befreiung von den gesetzlichen Selbstkontrahierungsverboten des § 181 BGB vorsehen.

Der Förderung steht nicht entgegen, wenn die Befreiung erteilt wird oder erteilt werden kann

- für konkrete Rechtsgeschäfte, die vom obersten Organ oder einem anderen Aufsichtsorgan einzeln genehmigt werden oder
- generell für Rechtsgeschäfte, die mit gemeinnützigen Organisationen getätigt werden

#### **7. Heimfall**

Die Organisation muss sicherstellen, dass Vermögenswerte, die sie im Zuge einer Investitionsförderung erwirbt, im Heimfall wiederum einer gemeinnützigen Organisation zufallen.

#### **8. Ausnahmen**

Ordensgemeinschaften und Kirchengemeinden sind auch dann förderfähig, wenn nur die Kriterien 1, 2, 3 und 6 dieses Beschlusses erfüllt werden.

#### **Kontakt**

Richard Hoch

Deutscher Caritasverband e.V.

Referent

Referat Alter, Pflege, Behinderung

Karlstr. 40, 79104 Freiburg i.Br.

Tel. 0761 200-287

E - Mail: [richard.hoch@caritas.de](mailto:richard.hoch@caritas.de)

Stand: 01.07.2019